

Synodalrat

Zu Handen der Synode vom 31. Mai 2017

Gemeindeordnung KG Horw

Bericht und Antrag Nr. 285 betreffend die Genehmigung der
Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Horw

Luzern, 5. April 2017

Beilage

Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Horw

1. Einleitung

Die Organisation der Kirchgemeinden ist in der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden vom 19. November 2008 (KES 31.010) geregelt. Die Kirchgemeinden können eine Kirchgemeindeordnung erlassen. Sie können darin ihre Organisation eigenständig regeln, soweit diese Regelungen dem übergeordneten Recht, insbesondere der Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden, nicht widersprechen. Sie können die in der Satzung bezeichneten Punkte abweichend regeln (§ 58 der Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden).

Mit der Satzung über die Bildung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Horw und Meggen-Adligenswil-Udligenswil vom 23. November 2016 hat die Synode per 1. Januar 2017 die neue Kirchgemeinde Horw geschaffen. Anlässlich der konstituierenden Kirchgemeindeversammlung vom 13. Januar 2017 hat sich die neue Kirchgemeinde eine Kirchgemeindeordnung gegeben. Die neue Kirchgemeindeordnung wurde einstimmig beschlossen.

Gemäss § 18 Abs. 3 der Kirchenverfassung bedarf die Kirchgemeindeordnung der Genehmigung durch die Synode.

Die Synode hat bei der Genehmigung grundsätzlich nur zu prüfen, ob die getroffene Ordnung mit dem übergeordneten staatlichen und kirchlichen Recht übereinstimmt. Alle übrigen Fragen, insbesondere jene der Zweckmässigkeit oder der politischen Opportunität, bleiben grundsätzlich auf Grund der Gemeindeautonomie der Kirchgemeinde vorbehalten.

2. Inhalt

Die Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Horw enthält lediglich eine Abweichung von der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden. In Abweichung von § 24 Abs. 1 der Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden soll der Kirchenvorstand nicht aus insgesamt sieben Mitgliedern (Präsidium, Kirchengutsverwalter/Kirchengutsverwalterin und fünf weiteren Mitgliedern) bestehen, sondern aus insgesamt acht Mitgliedern (Präsidium, Kirchengutsverwalter/Kirchengutsverwalterin und sechs weiteren Mitgliedern). Diese Regelung ist offensichtlich mit dem übergeordneten Recht vereinbar. In § 58 Abs. 1 lit. i der Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden ist explizit vorgesehen, dass in der Gemeindeordnung die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands abweichend geregelt werden kann. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Regelung nicht mit dem übergeordneten staatlichen Recht vereinbar sein sollte. Die Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Horw ist daher zu genehmigen.

3. Kostenfolgen

Die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Horw hat keine finanziellen Auswirkungen auf die landeskirchliche Organisation.

4. Stellungnahme des Synodalrats

Der Synodalrat hat die neue Gemeindeordnung der Kirchgemeinde Horw überprüft. Die neue Gemeindeordnung steht im Einklang mit den Bestimmungen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts, weshalb die Genehmigung auszusprechen ist.

5. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beigehefteten Synodebeschluss über die Genehmigung der Gemeindeordnung der Kirchgemeinde Horw zuzustimmen.

Namens des Synodalrates
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Ursula Stämmer-Horst
Synodalratspräsidentin

Peter Möri
Synodalsekretär

Synode

**Synodebeschluss betreffend Genehmigung der Gemeindeordnung
der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Horw**

Luzern, 31. Mai 2017

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 18 Abs. 3 der Kirchenverfassung,
auf Antrag des Synodalrates,

beschliesst:

1. Die Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Horw vom 13. Januar 2017 wird genehmigt.
2. Die Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.
3. Der Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Norbert Schmassmann
Synodepräsident

Martha Schärli
Synodesekretärin

Peter Laube
Synodesekretär

GEMEINDEORDNUNG DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHGEMEINDE HORW

Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Horw, gestützt auf §§ 2 Abs. 2 und 58 Abs. 1 der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden vom 19. November 2008 (KESS 31.010),

b e s c h l i e s s t :

§ 1 Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Kirchengutsverwalter oder der Kirchengutsverwalterin und aus weiteren sechs Mitgliedern (§§ 24 Abs. 1 und 58 Abs. 1 lit. i der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden).

§ 2 Ergänzendes Recht

Im Übrigen gelten vollumfänglich die Bestimmungen der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden vom 19. November 2008 (KESS 31.010).

§ 3 Inkrafttreten

Die vorliegende Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch die Synode. Sie tritt mit dieser Genehmigung in Kraft.

Horw, 13. Januar 2017

Namens des Kirchenvorstands

Martin Schelker
Kirchgemeindepräsident



Hans-Ruedi Glauser
Kirchengutsverwalter



Diese Gemeindeordnung wurde von der Kirchgemeindeversammlung vom 13. Januar 2017 beschlossen.

Von der Synode genehmigt am: